

ÖFFENTLICHE BERICHTSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

25 Fachbereich Zentrale Dienste

Beteiligt:

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

30 Rechtsamt

Betreff:

Überarbeitung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Stadt Hagen

Beratungsfolge:

07.02.2019 Haupt- und Finanzausschuss

Beschlussfassung:

Haupt- und Finanzausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Kurzfassung

Entfällt.

Begründung

Nach Inkrafttreten der neuen Unterschwellenvergabeverordnung (UvGO) sind die Liefer- und Zahlungsbedingungen der Stadt Hagen überarbeitet worden, die als Anlage beigefügt sind.

Die Änderungen beziehen sich auf die unter Ziffer 1 aufgeführten gesetzlichen Regelungen, die für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge gelten. Außerdem ist die ursprüngliche Ziffer 3 „Verpackung darf nicht berechnet werden“ ersatzlos gestrichen worden.

Von der Verwaltung werden die neuen Liefer- und Zahlungsbedingungen zur Kenntnis gegeben.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

sind nicht betroffen

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez. Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez. Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

25

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: Anzahl:

25

1x

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Stadt Hagen

1. Für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen, die nicht unter die VOB fallen, gelten die Vorschriften der „Vergabeordnung – VgV“ bzw. der „Unterschwellenvergabeverordnung – UVgO“, die Vorschriften des „Tariftreue und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen –TVgG NRW“ und – soweit nichts anderes vereinbart wird – die „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen – VOL/B“.
2. Abweichende Verkaufs-, Liefer- und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht.
3. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein (ggf. mit Wiegezettel) beizufügen.
4. Gerichtsstand und – soweit nichts anderes bestimmt wird – auch Erfüllungsort ist Hagen.
5. Die Abtretung der gegen die Stadt Hagen aus Arbeiten, Lieferungen und Sicherheitsleistungen entstehenden Forderungen ist ausgeschlossen.
6. Die Stadt Hagen geht davon aus, dass sämtliche Produkte ohne Einsatz von ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 und menschenverachtenden Arbeitsbedingungen im Sinne der ILO-Kernarbeitsnormen (ILO-Konventionen 29/ 105, 87, 98, 100, 111, 138) hergestellt wurden. Sollte sich aufgrund einer Überprüfung herausstellen, dass diese Vorgaben nicht eingehalten wurden, kann dieses den sofortigen Ausschluss aus dem laufenden und künftigen Vergabeverfahren und die Entziehung des Auftrages zur Folge haben.
7. Die Rechnungen sind an folgende Rechnungsadresse zu übermitteln:
Stadt Hagen/ Finanzbuchhaltung
- Zentraler Rechnungseingang - Fachbereich XXX
Postfach 3569, 58035 Hagen.